

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

9. Sitzung, 19.12.1902

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXVIII. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 19. Dezember 1902, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen (Ortsstraßengesetz). 1. Lesung.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Abänderung der Wegeordnung vom 20. April 1891. 1. Lesung.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Abänderung der Gemeindeordnung. 1. Lesung.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die nichtstaatlichen Eisenbahnen. 1. Lesung.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die nichtstaatlichen Bahnen. 1. Lesung.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstentum Lübeck in der Fassung vom 23. Juni 1897. 2. Lesung.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881 / 16. Februar 1897, betr. Beförderung der Rindviehzucht (Wangerooge). 1. Lesung.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Gesetzentwurf, betr. Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 29. Dezember 1881 / 16. Februar 1897, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. 2. Lesung.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Schulgesetzes. 2. Lesung.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Erweiterung der Seminare zu Oldenburg und Wechta. 2. Lesung.
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags. 2. Lesung.
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes über eine Aenderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage. 2. Lesung.
 13. Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Petition des Gemeinderats der Gemeinde Bant um Konzessionierung einer Apotheke in der Ortschaft Neubremen.
 14. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899. 1. Lesung.
 15. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Artikels 30 der revidierten Gemeindeordnung. 2. Lesung.

16. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Einrichtung des Bauwesens. 2. Lesung.

Vorsitzender: Präsident Karl Groß.

Am Regierungstische: Minister Willich, Exc., Minister Ruhstrat II, Geh. Oberregierungsrat Dugend, Ministerialrat Oberstaatsanwalt v. Finckh, Oberregierungsrat Scheer, Regierungsrat Calmeyer-Schmedes, Regierungsassessor Stein.

Der Schriftführer Abg. Koch verliest das Protokoll der letzten Sitzung und die Eingänge.

Das Protokoll und die Ueberweisung der Eingänge an die Ausschüsse werden genehmigt.

Der **Präsident** verliest eine höchste Verordnung, der zufolge die Landtagsession bis zum 28. Februar 1903 verlängert wird.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf die Verlesung der Berichte wird verzichtet.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen (Ortsstrafengesetz). 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Zetel) bezieht sich auf den Bericht.

Abg. **Grimm** bemängelt den Wortlaut und Satzbau der Vorlage, die dieselbe unverständlich machen.

Die Abstimmung zu Antrag 1—8 wird ausgesetzt.

Antrag 9.

Abg. **Grimm** ist gegen den Antrag 9. Er vermute, daß der Ausschuß in diesem Punkte die Vorlage nicht verstanden habe. Er sehe nicht ein, weshalb jemand, der sich außerhalb eines Ortes auf eigenem Grund und Boden anbaue, keinen Anspruch auf Anschluß haben solle.

Abg. **Tanzen**: Der Ausschuß habe den Artikel 6 sehr wohl verstanden und stimme ihm zu.

Die Abstimmung zu Antrag 9—11 wird ausgesetzt.

Antrag 12.

Abg. **Koch**: Der Art. 8 der Vorlage enthalte Bestimmungen weittragender Bedeutung, die im Herzogtum schon rechtens seien. Er sehe es als einen Vorzug an, daß man die Kosten der Anlegung von Straßen von den Anliegern, denen sie eine erhebliche Wertsteigerung ihres Grundstücks bringe, wieder einziehen könne. Auch sei es im allgemeinen gewiß richtig, daß die Kosten erst dann von den Anliegern eingezogen werden könnten, wenn sie die Grundstücke in Bebauung genommen hätten, da erst damit eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks eintrete. Indessen sei doch mit dem Aufschube der Einziehung des Anliegerbeitrages bis zur Bebauung in vielen Fällen ein Nachteil verbunden. Denn die Folge sei manchmal, daß die kleinen Leute, die durch die Verhältnisse veranlaßt würden, schon frühzeitig mit der Bebauung vorzugehen, auch frühzeitig belastet würden, während die großen Spekulanten, die eine Steigerung der Preise lange abwarten könnten, den Beitrag zinslos gestundet erhielten. Insofern wirke diese Bestimmung häufig, auch in Delmenhorst, als eine Prämie auf die Preistreiber. In dieser Beziehung müsse eine Abhilfe geschaffen werden können, vielleicht durch eine Bestimmung, nach der die Kosten von allen Anliegern

eingezogen werden könnten, sobald die Straße zur Hälfte oder zu zwei Drittel bebaut sei und man annehmen könne, daß jeder Anlieger, wenn er wolle, in der Lage sei, sein Grundstück durch Bebauung oder durch Verkauf zum Zwecke der Bebauung zu verwerten.

Die Anträge 1—18 werden angenommen, ebenso Antrag 19.

Anträge zur 2. Lesung sind bis Sonnabend Abend 6 Uhr einzureichen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Abänderung der Wegeordnung vom 20. April 1891. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Tews** bezieht sich auf den schriftlichen Bericht.

Die Anträge 1, 2 und 3 werden angenommen.

Anträge zur 2. Lesung müssen bis Sonnabend Abend 6 Uhr eingereicht werden.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Änderung der Gemeindeordnung. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) nimmt Bezug auf den schriftlichen Bericht.

Der Anträge 1—5 und 6 werden angenommen.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) bittet wegen Dringlichkeit der Sache die zweite Lesung auf 11 $\frac{1}{2}$ Uhr heute anzusetzen.

Dem Antrage wird entsprochen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute 11 $\frac{1}{2}$ Uhr einzubringen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die nichtstaatlichen Eisenbahnen. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Döhler** bezieht sich auf den Bericht.

Die Anträge 1—7 und 8 werden angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind bis heute 11 $\frac{1}{2}$ Uhr einzubringen, da auch diese Vorlage noch heute in 2. Lesung erledigt werden muß.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die nichtstaatlichen Bahnen. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Wild**: Er habe nur zu bemerken, daß der Provinzialrat seine Zustimmung zu diesem Entwurf erteilt habe.

Abg. **Fehr. v. Hammerstein** fragt an bei der Staatsregierung, weshalb die Zweigbahn der Stadt Birkenfeld nicht mit in den Bemerkungen zum Gesetz aufgeführt sei.

Regierungskommissar **Stein**: Er könne die Frage nicht mit Bestimmtheit beantworten, vielleicht werde bezüglich dieser Zweigbahn s. Z. ein Vertrag mit der Rhein-Nahe-Bahn abgeschlossen sein, der ihrer Einbeziehung im Wege stehe.

Anträge 1 und 2 werden angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind bis Sonnabend Abend 6 Uhr einzubringen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstentum Lübeck in der Fassung vom 23. Juni 1897. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881 / 16. Februar 1897, betr. Beförderung der Rindviehzucht (Wangerooge). 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Rühling** nimmt Bezug auf seinen Bericht.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind bis Sonnabend abend 6 Uhr einzubringen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Gesetzentwurf, betr. Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 29. Dezember 1881 / 16. Februar 1897, betr. Beförderung der Rindviehzucht. 2. Lesung.

Es ist ein Antrag eingegangen seitens des Regierungskommissars, betr. Wiederherstellung des Gesetzesentwurfes.

Abg. **Schulte** bittet um Wiederherstellung des Gesetzesentwurfes und Ablehnung des Ausschufsantrages im Interesse der Rindviehzucht. Umgehungen von Gesetzen seien stets möglich, kämen z. B. beim Stempelgesetz oft vor.

Abg. **Feldhus**: Er bitte gleichfalls um Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Die Landwirtschaftskammer habe ihre Zustimmung zu den Bestimmungen derselben gegeben. Dadurch, daß man bestimmt habe, daß nur angeführte Stiere decken dürften, habe man die ursprünglichen Gesetzesbestimmungen bereits durchbrochen. Es sei nur konsequent, wenn man bestimme, daß solche Kühe, die dem Genossenschaftsbullen zugeführt würden, als Fremde anzusehen seien, daß bei diesen auch Deckgeld gehoben werden müsse. Man könne dadurch erzieherisch wirken und das sei in gewissen Teilen des Landes sehr notwendig.

Abg. **Schulz** bittet um Annahme des Ausschufsantrages. Die Stierbesitzer wollten sich nur die Konkurrenz vom Leibe halten. Die Ziffer 3 richte sich gegen die kleinen Leute. Er sei davon überzeugt, daß auch diese nicht nur die paar Pfennige sparen wollten, sondern auch bessere Stiere halten wollten. Man solle aber ihren Zusammenschluß zu Genossenschaften, der zugleich den Zweck habe, die langen Wege zu den Stierbesitzern zu vermeiden, nicht hindernd in den Weg treten.

Abg. **Feldhus**: Der Herr Vorredner irre, wenn er sage, daß die kleinen Leute durch dies Gesetz getroffen werden würden. Es solle verhindert werden, daß Kühe nicht angeführten Stieren zugeführt würden. Werde Ziffer 3 aufrecht erhalten, so müßten auch die Stiere der Genossenschaften angeführt sein, wie diejenigen der anderen Stierbesitzer. Die Beiträge würden in die eigene Kasse gezahlt und kämen ja den Mitgliedern der Genossenschaft zu gute.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein** ist der Ansicht, daß die Regierungsvorlage zu weit gehe, und ist für den Ausschufsantrag.

Abg. **Schulz**: Abg. **Feldhus** habe sich geirrt. Die Bullen der Genossenschaften seien auch angeführt. Es sei ungerecht, die gemeinsamen Besitzer eines Stieres zu einer Ausgabe zu verpflichten, zu der der einzelne Stierbesitzer nicht verpflichtet sei. Die Ziffer 3 der Regierungsvorlage werde wieder Anlaß zu vielen Prozessen werden.

Reg.-Komm. **Zedelius**: Die Gesetzesvorlage sei hervorgegangen aus den Wünschen der Interessenten, des Landwirtschaftlichen Vereins Dinklage und der Landwirtschaftskammer. Diesen Wünschen habe die Staatsregierung nachgegeben. Der Landtag müsse überwiegende Gründe gegen die Vorlage haben, wenn er sie ablehnen wolle. Die Gründe des Ausschusses seien nicht schwerwiegend genug, um diese Vorlage zu Fall zu bringen. Im übrigen beziehe er sich auf das von berufener Seite Gesagte.

Abg. **Schröder**: Die Interessenten in der Wesermarsch könnten diese Bestimmung der Regierungsvorlage nicht gebrauchen. Man denke sich den Fall, daß dort mehrere sich zusammen einen teuren Stier gekauft hätten, zahlten nominell selbst ein Deckgeld und ließen anderen Leuten den Stier zum Decken gegen ein höheres Deckgeld. Man würde damit gar nichts erreichen. Das Deckgeld für sie selbst werde in Rechnung gestellt werden und am Schluß des Jahres bei der Abrechnung nicht bezahlt werden. Das sei eine Gesetzgebung auf Vorrat.

Abg. **Schulte**: Daß durch die Vorlage die kleinen Leute geschädigt würden, sei ihm unverständlich. Diese bekämen ja das Geld schließlich selbst wieder. Der Privatstierbesitzer, der das Mindestdeckgeld nehmen müsse, könne gar nicht mehr konkurrieren. Wenn die Genossenschaften die Viehzucht heben wollten, würden sie sicher sogar mehr als das Mindestdeckgeld heben. Tatsächlich wollten sie nichts, als das Mindestdeckgeld von 1,50 M. umgehen.

Abg. **Tanzen**: Ziffer 3 sei nicht wie 1 und 2 aus den Interessentenkreisen hervorgegangen. Allerdings sei die Zustimmung der Landwirtschaftskammer nachher erfolgt. Im übrigen sei er der Ansicht wie der Abg. **Schröder**, daß die Ziffer 3 stets umgangen werden würde und daher wertlos sei.

Abg. **Gerdes**: Seines Erachtens gehe aus den Ausführungen des Abg. **Schröder** hervor, daß die Ziffer 3 stehen bleiben müsse. Es sei gleichgültig, ob das Deckgeld bar gezahlt oder nur in Rechnung gestellt werde.

Den Privatstierhaltern erwachse ein Schade, da sie nicht unter das Mindestdeckgeld herabgehen dürften.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein**: Aus allen Verhandlungen sei nun ganz klar, daß dieser streitige Punkt ganz allein von Herrn Landesökonomierat **Heumann** in das Gesetz gebracht sei, die Landwirtschaftskammer habe ihn ebenso wenig gewünscht, wie der Verein Dinklage. Er könne sich auch z. B. wohl denken, daß es Kuhkassen gebe, die lediglich Mastkälber zögen. Bei diesen sei es doch unbedeutend, diesen höheren Zwang einzuführen. Ein angeführter Stier dürfte da doch wohl genügen.

Abg. **Schulte**: In Dinklage gebe es keine Kuhkassen. Die Frage sei nur im dortigen landwirtschaftlichen Verein zur Sprache gekommen. Es habe sich um Kuhkassen in Holdorf und Neuenkirchen gehandelt, die ungeführte Stiere

gehalten hätten. Er halte es für billig, daß, da die Privatstierhalter das Mindestdeckgeld nehmen müßten, auch die Genossenschaften es müßten.

Abg. **Burlage**: Ihm habe noch kürzlich eine Autorität aus Tierzüchter-Kreisen erklärt, daß sie die Ziffer 3 beibehalten zu sehen wünsche.

Abg. **Feldhus**: Die Kombinationen des Herrn v. Hammerstein entsprächen nicht den Tatsachen.

Abg. **Grimm**: Trotzdem er Landwirt sei, wisse er nicht mehr, wofür er stimmen solle. Er möchte sich für Feldhus und Genossen entscheiden.

Berichterstatter Abg. **Kühling** bittet um Annahme des Ausschußantrages.

Der Antrag 1 des Regierungskommissars wird abgelehnt.

Antrag 2 des Regierungskommissars, betr. Vereinigung mit dem Gesetz *M* VII der Tagesordnung bei der Veröffentlichung.

Abg. **Tanzen** empfiehlt den Antrag zur Annahme, da eine gleichartige Bestimmung hinsichtlich Wangeroozes bereits angenommen sei.

Der Antrag wird angenommen.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird für erledigt erklärt.

Abg. **Burlage** stellt den Verbesserungsantrag:

„Der Landtag wolle in zweiter Lesung dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Abg. Frhr. **v. Hammerstein** bittet dem Antrage *Burlage* zuzustimmen.

Der Antrag *Burlage* wird angenommen.

Der Antrag 2 des Ausschusses wird für nunmehr erledigt erklärt.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Schulgesetzes. 2. Lesung.

Es ist ein Antrag eingegangen seitens des Regierungskommissars auf Wiederherstellung des Gesetzentwurfs.

Berichterstatter Abg. **Grape** bittet um Ablehnung des Antrages der Regierung. Die Bedenken derselben seien nur formeller Natur. Bis 1896 hätte Preußen mit 16 andern deutschen Staaten im Kartell gestanden zur gegenseitigen Anerkennung der Lehrerinnen. Wir wollten hier nicht jede Lehrerin anstellen, die irgend ein Zeugnis hätte, da es dann schließlich auch daselbe sei, wenn Lehrerinnen ohne Examen angestellt würden.

Uebrigens würden die Lehrerinnen, die in Mecklenburg Examen gemacht hätten, auch in Preußen anerkannt, und so liege für uns keine Veranlassung vor, diese auszuschließen.

Reg.-Komm. **v. Finckh**: Er bitte um Annahme des Regierungsantrages. Es sei daselbe gewollt, was der Landtag wolle. Bisher hätte das Oberschulkollegium selbst prüfen oder ein anderes Prüfungszeugnis für genügend erklären müssen. Jetzt solle hinzugefügt werden, daß dieses Zeugnis von einem deutschen Staate ausgestellt sein müsse. Das Oberschulkollegium sei bisher bereits so verfahren, wie der Ausschuß es wolle. Eine Anstellung ohne Examen sei nur einmal vor langen Jahren vorübergehend erfolgt, weil eine andere Kraft nicht zu haben gewesen sei. In den letzten Jahren sei niemand mehr auf das Zeugnis einer Privat-

person hin angestellt. Man ändere doch nicht jedes Gesetz ohne irgend einen Anlaß. Wolle man aus Mißtrauen gegen das Oberschulkollegium dessen freies Ermessen verringern, so müsse man dieses auch bezüglich der ersten Alternative tun. Der Antrag des Ausschusses sei ein Schlag ins Wasser.

Bei der Beratung dieser Vorlage in erster Lesung sei zur Sprache gebracht, daß man Lehrer zu lange gehalten und nicht pensioniert habe. Er habe den damals erwähnten Fall untersucht. Im Februar 1889 habe der betr. Lehrer um seine Pensionierung nachgesucht und dabei ein ärztliches Gutachten eingereicht, das den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt habe, da es nicht festgestellt habe, daß der Lehrer „zum Dienst bleibend unfähig geworden“ sei. Ein zweites Attest habe ausdrücklich ausgesagt, daß er nicht bleibend unfähig sei. Darauf habe der Lehrer sich auch nicht weiter gerührt, bis er die Altersgrenze erreicht gehabt habe, und dann sei er pensioniert.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Diese Ausführungen bestätigten das von ihm Gerügte. Ein Schulinspektor, der den Lehrer gehört hätte, würde sofort gesagt haben, der gehöre nicht mehr in die Schule.

Regierungskommissar **v. Finckh**: Aus dem Jahre 1888 liege ein Visitationsbericht vor, der in keiner Weise zu erkennen gebe, daß der Unterricht dieses Lehrers mangelhaft gewesen sei. Es handele sich hier um Härten, die die Anwendung des Gesetzes, an das die Regierung gebunden sei, mit sich bringe. Die Regierung könnte daher der Bitte um Pensionierung garnicht nachgeben.

Berichterstatter Abg. **Grape**: Wenn der Herr Regierungskommissar von einem Mißtrauen gegen das Oberschulkollegium rede, so sei das nicht zutreffend, denn er habe schon in der ersten Lesung gesagt, wenn nur der erste Satz „die Lehrerin hat sich einer vom Oberschulkollegium angeordneten Prüfung zu unterwerfen“,

ins Gesetz aufgenommen werde, dann sei er vollständig zufrieden. Auch handele es sich nicht um die Anstellung der Lehrerin, sondern um die Verwendung auf Grund eines bloßen Dienstvertrages. Die Lehrerinnen, die anderswo nicht genommen würden, sollten auch nicht in Oldenburg ankommen können. Er sei der Ansicht, daß man eigentlich von einer Lehrerin eine zweite Prüfung verlangen müsse. Er bitte um Ablehnung des Regierungsantrages.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird angenommen.

Antrag 2:

Berichterstatter Abg. **Grape**: Es handele sich um eine kleine Aenderung zur Beruhigung ängstlicher Gemüter. Antrag 2 wird angenommen, ebenso Antrag 3.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Erweiterung der Seminare zu Oldenburg und Wehla. 2. Lesung.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) stellt zum Minderheitsantrag den Verbesserungsantrag:

Antrag 1:

Ablehnung des Antrages des Regierungskommissars.

Antrag 2:

Dem Antrage 1 Abs. 1a wird nachgefügt:

„Falls ein Philologe wider Erwarten nicht zu

haben sein sollte, kann die Stelle auch mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer mit Mittelschullehrerexamen nach *Nr.* 82 des Gehaltsregulativs besetzt werden.“

Minister **Ruhstrat** II bittet, den Mehrheitsantrag anzunehmen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Die Regierung könne sich nicht mit einem Mann begnügen, der nur das Mittelschullehrerexamen gemacht habe. Der Betreffende habe Geschichte, Religion und Deutsch in den oberen Klassen zu geben und dazu sei nach Ansicht der Sachverständigen eine Kraft mit akademischer Bildung nötig. Die Sachlage habe sich inzwischen insofern geändert, als jetzt ein Herr in Aussicht genommen sei, der sowohl beide theologischen Examina als auch das Oberlehrerexamen gemacht habe. Er nehme an, daß, wenn die Besetzung erfolge, er damit sein Versprechen, in erster Linie einen Philologen zu nehmen, eingelöst habe.

Abg. **Schwarting** erklärt, daß die Minderheit ein Lehrerexamen für nötig halte und daher einen Mittelschullehrer einem Theologen vorziehe.

Abg. **Schröder** hält die Anstellung einer akademischen Kraft im Interesse des Renommées für wünschenswert. Zur Aushilfe möge ein seminaristisch Gebildeter mit Mittelschullehrerexamen zulässig sein, dauernd halte er diese Besetzung für unzulässig. Es sei die Besetzung mit einem Theologen, der ein philologisches Examen gemacht habe, in Aussicht genommen; das sei nach seiner Ansicht die geeignete Kraft. Er bitte um Annahme des Mehrheitsantrages.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) wendet sich gegen Abg. Schröder. Die Bewertung der Anstalt richte sich keineswegs nach der Zahl der akademischen Lehrer. In Preußen und Sachsen gebe es durchweg nur 2 Theologen an den Seminaren. Die Zahlen, die der Herr Minister in der vorigen Sitzung angegeben habe, verschöben sich durch Mitbeziehung der Präparandenanstalten. Von 118 Seminardirektoren in Preußen seien nur 110 akademisch gebildet, 8 seminaristisch gebildet, von den Oberlehrern seien 79 akademisch, 42 seminaristisch gebildet. Ein Theologe, der zugleich Philologe sei, sei seiner Meinung nach wohl geeignet, aber in Beachta sei nicht ein einziger, der einen solchen Befähigungsnachweis liefern könne. Hier in Oldenburg sei der Seminardirektor ein früherer Theologe, der dann sein Oberlehrerexamen gemacht habe. Die andere Stelle, die bisher von einem Philologen eingenommen sei, sei jetzt durch einen Theologen besetzt, der kein Oberlehrerexamen gemacht habe. Er sei jetzt mißtrauisch geworden, da man das Wort „Philologe“ streichen wolle. Darin liege nur, daß sie einen Theologen in die Stelle setzen wollten, ein Jurist käme wohl kaum in Frage, wenngleich auch der erziehe. Der Theologe arbeite als Lehrling am Seminar. Er sehe nicht ein, weshalb ein Lehrer mit Mittelschullehrerexamen die hier fraglichen Fächer, Geschichte, Religion und Deutsch, nicht geben könne, wenn er in diesen Fächern sein Examen gemacht habe. Ein Theologe dagegen sei für den Geschichtsunterricht ungeeignet. Er sei zu leicht geneigt, den Unterricht vom theologischen Standpunkt zu erteilen. Wenn er aber nur etwas verschweige, werde die Geschichte unwahr. Den akademischen Lehrer habe er von vornherein

gegen seine Ueberzeugung zugestanden, eigentlich halte er Mittelschullehrer für geeigneter, die kennen die Volksschule. Man dürfe auch im Gehalt den Mann der Praxis nicht hinter dem Akademiker zurückstehen lassen. In Preußen halte man ebenfalls die Mittelschullehrer für geeignete Kräfte. Er habe aber der Regierung entgegenkommen wollen.

Der Minister habe gesagt, daß die in Aussicht genommene Kraft ein Theologe mit Oberlehrerexamen sei. Er sei einverstanden mit dieser Art der Besetzung, fürchte aber für die Zukunft. Er bitte, dem Minderheitsantrag zu folgen. Man solle nicht solche Konflikte wieder heraufbeschwören, wie damals, als man die zweite Oberschulratsstelle besetzt habe mit einem Theologen.

Abg. **Koch**: Nach seinen Ausführungen habe der Abg. Ahlhorn zu einem viel weitergehenden Antrage kommen müssen. Denn nach seinen Ausführungen sei ein Mittelschullehrer überhaupt geeigneter als ein Akademiker. Trotzdem habe der Abg. Ahlhorn im Ausschusse doch auch für die Anstellung eines Akademikers gestimmt. Das sei ein Widerspruch. Die Mehrheit des Ausschusses habe sich nicht von gestern auf heute zur Ansicht bekehren können, daß ein Mittelschullehrer für diese Stelle sich eigne. Er halte es bei aller Hochachtung für die Seminarlehrer für wünschenswert, daß ein akademisch Gebildeter angestellt werde. Nach dem Standpunkte der Mehrheit sei ein Theologe immerhin noch geeigneter als ein Mittelschullehrer. Er wünsche überhaupt keinen Mittelschullehrer, sondern einen Philologen. Der Theologe, den die Regierung angestellt habe, stehe seines Erachtens dem Philologen näher als ein Mittelschullehrer. Man könne überhaupt nicht die Regierung mit Stricken und Maschen einschnüren, das sei höchstens in Konfliktzeiten ein Kampfmittel, jetzt aber lebe man in gutem Frieden.

Abg. **Schröder**: Ihm genüge die Erklärung der Regierung. Er halte eine Verstärkung des akademischen Elementes für wünschenswert. Als es sich um die Besetzung der nautischen Fachschule in Elsfleth gehandelt habe, habe man auch die 2. und 3. Stelle mit Akademikern besetzt, trotzdem in Preußen sogar die Direktoren noch alle Praktiker seien. Oldenburg sei mit Bremen und Hamburg zusammen vorangegangen. Was dort bei jener Schule recht gewesen sei, sei hier billig. Es liege im Interesse des Lehrstandes, daß das Seminar mit möglichst viel akademischen Lehrkräften besetzt sei. Im Interesse des Lehrstandes und des Seminars halte er mindestens 3 akademische Lehrkräfte für erforderlich.

Abg. **Tappenbeck** weist die Aeußerung des Abg. Ahlhorn zurück, daß der fragliche Herr ein Lehrerlehrling sei. Der Herr habe eine Reihe von Jahren praktischer Lehrthätigkeit hinter sich und sei die letzten 2 Jahre im städtischen Schuldienst gewesen und habe sich sehr bewährt. Er bedaure, daß die Seminarverwaltung ihnen diese tüchtige Kraft wegkapert habe. Im übrigen sei auch er in erster Linie für einen Philologen. Wenn man diesen nicht bekommen könne, sei er für einen Theologen. Es komme aber doch in erster Linie auf die Persönlichkeit an und es sei schwer, geeignete Lehrkräfte zu bekommen.

Abg. **Grape** hält die Tätigkeit eines Seminarlehrers für das Idealste, was es giebt. Er wolle gern einen Akademiker für die Stelle, obgleich er nicht zugeben könne, daß das Ansehen der Anstalt davon abhängen. Es komme auf die Leistungen der Anstalt an. Die beste Vorbildung für diese Stellen sei Seminarbildung, Tätigkeit im Volksschuldienst und nachfolgende Hochschulbildung. Es sei sonderbar, daß die Regierung solche Leute nicht finden könne. Wenn man von einem Manne, der Theologe sei, wisse, daß er ein tüchtiger Mann sei, dann könne man über das Examen hinwegsehen. Den Mann, der Theologe sei und das Oberlehrerexamen gemacht habe, habe man nach der Erklärung des Ministers nur in Aussicht, man habe ihn aber noch nicht. Daher sei es noch garnicht ausgeschlossen, daß man einen Mann bekomme, der nur Theologe sei. Die Theologen hielten die Schule für ihre Domäne; mit dieser Auffassung müsse man brechen. Der Kreis müsse über Theologen und Philologen hinaus auf praktische Schulmänner erweitert werden.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) erklärt, er stehe persönlich auf einem recht guten Fuße mit den Theologen und habe keine Theologenfurcht, aber er sei gegen die Vermehrung der Theologen am Seminar. Man bekomme auch nicht alte Geistliche, die im Konfirmandenunterricht Erfahrungen gesammelt hätten, sondern junge, die gerade das theologische Examen gemacht hätten. Den Theologen, der das philologische Examen gemacht habe, halte er für eine geeignete Kraft. Die bloße Zusage des Ministers genüge ihm aber nicht. Bei Besetzung der zweiten Oberschulratsstelle habe im Landtage auch keiner gezeifelt, daß man einen schultechnischen Beamten wählen würde. Wenn die Regierung einen Philologen nicht bekommen könne, trüge der Landtag die Verantwortung. Man möge deshalb hier offen erklären, ob man einen Theologen oder Philologen wolle. Dann solle man seinen Willen aber gesetzlich festlegen und keinen Zweifel bestehen lassen, damit man später keine Unannehmlichkeiten wie früher davon habe. Wenn der Abg. Schröder recht hätte, müßte die Anstalt die beste sein, die nur Akademiker habe. Das sei nicht seine Meinung. Den Herrn, der jetzt angestellt sei, kenne er nicht, aber der habe kein Oberlehrerzeugnis. Wenn es in Preußen vorkomme, daß 3 akademische Lehrer an einem Seminare seien, so sei der Dritte ein Lehrling, der später an eine andere Anstalt komme. Uebrigens habe er vorhin mit Lehrling nicht den jetzt angestellten Herrn gemeint.

Minister **Rubstrat** II: Die Regierung wünsche das Wort „Philologe“ nur darum gestrichen zu sehen, um nicht in Angelegenheiten zu kommen. Dieser Fall werde sich dieses Mal zweifellos so erledigen, wie er vorhin gesagt habe. Bezüglich der Frage, ob ein Akademiker oder ein Seminarlehrer anzustellen sei, müsse er sich auf das Urteil derer stützen, die ihm fachmäßig hierüber Auskunft gäben, und diese hätten erklärt, daß es ein akademischer Lehrer sein müsse.

Abg. **Koch**: Die übrigen Mitglieder des Ausschusses hätten nicht wie der Abg. Ahlhorn nur auf Grund eines Kompromisses mit der Regierung die Anstellung eines akademischen Lehrers empfohlen. Er halte auch aushilfsweise einen Theologen für brauchbarer, da dieser dem Philo-

logen doch am nächsten stehe. Nach der heutigen Erklärung des Ministers sei das übrigens alles nur Zukunftsmusik.

Berichterstatter der Minderheit Abg. **Schwarting** bittet um Annahme der Minderheitsanträge.

Antrag 1 der Minderheit wird in namentlicher Abstimmung mit 18 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten dafür die Abgeordneten: Ahlhorn (Osternburg), Dauen, Duden, Francksen, Grape, Hanken, Heitmann, Hug, Lanje, Meyer (Delmenhorst), Schmidt, Schulz, Schwarting, Tanken, Weffels, während die Abgeordneten: Ahlhorn (Zetel), Burlage, Feigel, Feldhus, Gerdes, Griep, Grimm, Grosz, Koch, Kühling, Quatmann, Rabeling, Schröder, Schulte, Taphorn, Tappenbeck, Tews, Wilken dagegen stimmten.

Der Antrag der Ausschufmehrheit wird angenommen. Der Antrag 2 der Minderheit wird zurückgezogen.

XI. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags. 2. Lesung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XII. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes über eine Aenderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage. 2. Lesung.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

XIII. Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Petition des Gemeinderats der Gemeinde Bant um Konzeffionierung einer Apotheke in der Ortschaft Neubremen.

Berichterstatter Abg. **Heitmann** nimmt Bezug auf seinen Bericht. Der Ausschuf habe der Petition eine gewisse Berechtigung zuerkannt, aber die Erklärung der Staatsregierung, daß ohne Rücksicht auf die preußischerseits neu konzeffionierte Wilhelmshavener Apotheke die Konzeffion erteilt werden solle, sobald die Voraussetzungen dazu vorlägen, habe ihn zu diesem Antrag bestimmt.

Abg. **Duden**: Der Ausschufantrag bedeute eine Verlängerung des Unrechts. Die Regierung gehe von falschen Voraussetzungen aus, sie behandle die Sache vom grünen Tisch. Der Ausschuf hätte sich an Ort und Stelle erkundigen sollen, dann wäre er zu einem anderen Resultat gekommen. Es entspräche dem Grundsatz der Regierung, daß 18 000 Einwohner jedesmal eine Apotheke haben sollten. Bant habe zwar 2, aber die eine stehe auf der Grenze und gelte als die Neuender Apotheke. Zusammen mit Neuende habe Bant 23 000 Einwohner. Neubremen, das für sich 11 000 Einwohner habe, habe keine Apotheke. Jetzt habe Preußen den Vorteil davon: Bant werde die Steuerkraft dadurch entzogen. Die Regierung habe die Interessen der Gemeinde nicht wahrgenommen.

Reg.-Komm. **Scheer**: Die Bedürfnisfrage müsse mit Entschiedenheit verneint werden. Die Regierung behandle die Sache durchaus nicht vom grünen Tisch, sie habe die Frage wiederholt gründlich auch an Ort und Stelle geprüft und ein weitreichendes Material gesammelt.

Die sogen. Neuender Apotheke sei vor Bildung der Gemeinde Bant 1876 mit Rücksicht auf Belfort konzeffioniert. Bant sei die räumlich kleinste Gemeinde im Lande, sie habe auf 300 Hektar 2 Apotheken. Dort lägen 5 Apotheken in nächstem Umkreis zusammen. In Bant habe jeder die Apotheke in nächster Nähe, der entferntest Wohnende habe einen Weg von etwa 10 Minuten. Die Medizinaldienststellen hätten die Bedürfnisfrage verneint. Nach den Ausführungen des Abg. Duden sollte man glauben, daß der Umsatz der dortigen Apotheken ein riesiger sei, dabei werde die eine vom Apotheker allein, die andere vom Apotheker und 2 Hilfskräften versorgt, der Umsatz sei garnicht erheblich. Eine Veranlassung, von der Regel abzuweichen, liege hier nicht vor. Die Lebensfähigkeit der einen Apotheke werde direkt gefährdet.

Die Zahl der Apotheken sei im allgemeinen gewachsen, so daß jetzt im Deutschen Reich auf etwa je 9000 Einwohner eine Apotheke komme. In Städten und geschlossenen Orten steige diese Zahl ziemlich bedeutend, auf dem platten Lande sei sie geringer. In Butjadingen z. B. gehe sie weit unter 7000 herunter: diese Apotheken hätten vor langen Jahren zu Fieberzeiten mit Rücksicht auf die mangelhaften Verkehrswege dort konzeffioniert werden müssen, aber in Zukunft wolle man solche weniger lebensfähigen Apotheken nicht mehr zugelassen.

Es käme je eine Apotheke

in Berlin	auf 11 282
in Hannover	" 12 403
in Osnabrück	" 10 363
in Stadt Oldenburg mit Eversten und Ohmstede	" 13 266
im Reg.-Bezirk Münster	" 8 746
im Reg.-Bezirk Lüneburg	" 8 011
im Herzogtum Oldenburg	" 7 961
im Königreich Sachsen	" 13 000
im Reg.-Bezirk Königsberg	" 12 148
in der Gem. Recklinghausen	" 17 000
in der Gem. Bocholt	" 8 136

Einwohner. Demgegenüber habe Bant mit 16 126 Einwohnern 2 Apotheken.

Der Vorwurf, daß die Regierung die Steuerinteressen der Gemeinde schädige, müsse zurückgewiesen werden. Derartige Motive könnten für das Staatsministerium nicht in Frage kommen, da könnten nur medizinal-polizeiliche Gründe maßgebend sein, sonst gerate man auf die schiefe Ebene und komme zur Verletzung wohl begründeter Interessen. Die Wilhelmshavener hätten nach Lage der Dinge einen größeren Anspruch auf eine dritte Apotheke gehabt, da sie 6—7000 Einwohner mehr hätten als Bant.

Abg. **Sug**: Eine langgehegte Hoffnung zu Grabe tragen, sei bitter. Sie werde nicht weniger bitter, wenn ein Freund der Todengräber sei. Die Regierung hätte in einem früheren Zeitpunkt die Apotheke konzeffionieren sollen. Sie hätten 1899 in Voraussicht der kommenden Entwicklung den Wunsch nach einer weiteren Apotheke geäußert, da habe man ihnen den Vorwurf des Lokalpatriotismus gemacht. Es solle hier allerdings nicht lediglich das Steuerinteresse der Gemeinde maßgebend sein. Jetzt habe die Wilhelmshavener Apotheke an der Grenze von Bant der

Neuender Apotheke die Kundschaft entzogen. Sie stehe da wie ein Zollhaus und die Banter entrichteten ihren Zoll. Daß Bant der räumlich kleinste Ort für eine Apotheke sei, könne nicht maßgebend sein, die Dichtigkeit der Bevölkerung müsse gelten. Er halte den Grundsatz der Regierung nicht für richtig.

Er spreche den Wunsch aus, daß die Regierung ihren Fehler so bald wie möglich wieder gut mache.

Abg. **Taphorn**: Der Ausschuß habe alle hier vorgebrachten Gründe gründlich erörtert. Erkundigungen an Ort und Stelle würden das Resultat nicht geändert haben. Er müsse den Vorwurf des Abg. Duden zurückweisen.

Abg. **Duden** will dem Ausschuß nach der langen Regierungserklärung mildernde Umstände zubilligen. Sie kämen in drei Jahren wieder und würden dann wohl auf eine günstigere Wendung rechnen können.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XIV. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Taphorn** bezieht sich auf seinen Bericht und glaubt die erhöhte Beleihungsgrenze bis zum 30fachen Katastralreinertrag auch für mehrere Geseftgemeinden empfehlen zu dürfen.

Abg. **Koch**: In Städten I. Klasse seien die Grundstücke bis zu $\frac{2}{3}$ ihres Brandkassentaxates mündelsicher beleihbar, in anderen Gemeinden dagegen nur bis zur Hälfte. Delmenhorst werde allerdings in Zukunft voraussichtlich nicht mehr davon betroffen. Aber in Bant, Brake und Osterburg z. B. müßte es doch eigentlich gerade so weit gehen wie z. B. in Sever. Man unterscheide zu Unrecht in wirtschaftlichen Fragen nach dem politischen Gesichtspunkte, ob eine Stadt I. Klasse sei. Es müßten die einzelnen Ortschaften einzeln im Gesetz aufgeführt werden.

Abg. **Gerdes**: Der wirkliche Wert der Grundstücke sei in verschiedenen Distrikten ganz verschieden im Verhältnis zum Grundsteuerreinertrage. Man habe im Severland Stellen verkauft, die den Grundsteuerreinertrag um das 30fache nicht bedeutend überschritten hätten. Für einige Gegenden sei die gesetzliche obere Beleihungsgrenze zu hoch gegriffen. Allerdings solle das Gesetz ja nur die Möglichkeit bieten, daß bis an diese Grenze herangegangen werden könne.

Abg. **Burlage**: Es sei ihm nicht ganz klar, wodurch eine Gesetzesänderung erforderlich geworden sei. Wenn er die Gründe hierfür aber richtig erkenne, so erscheine es ihm fraglich, ob die vorgeschlagene Aenderung, sofern später die Entstehungsgeschichte der Aenderung nicht mehr genau bekannt sei, das Richtige treffe. Würden die Worte „für einzelne Bezirke“ ganz gestrichen, so müsse man nach dem dann entstehenden Wortlaut annehmen, daß die höhere Beleihungsgrenze nur allgemein, nicht für einzelne bestimmte Bezirke festgesetzt werden könne. Dies sei aber doch wohl nicht die Absicht.

Reg.-Komm. **v. Finckh**: Es seien Zweifel laut geworden, ob die Regierung die Bestimmung nur für einzelne Bezirke oder auch fürs ganze Herzogtum treffen könne.

Nach in Geestbezirken bestehe teilweise das Bedürfnis einer Erhöhung der Beleihungsgrenze. Es solle bleiben wie bisher; man wolle für jede Gemeinde die Verhältnisse gesondert prüfen.

Der Antrag wird angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind bis Sonnabend abend 6 Uhr einzureichen.

XV. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 30 der revidierten Gemeindeordnung. 2. Lesung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XVI. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung des Bauwesens. 2. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Wilken**: Der Ausschuß sei mit der vom Staatsministerium gewünschten Abänderung einverstanden und empfehle die Annahme des Antrages, zumal die Staatsregierung erklärt habe, daß von den 4 Stellen eine aufgehoben werden solle, wenn ein Beamter aus dem Amte scheide.

Abg. **Schröder** hält es nicht nur für unbedenklich, sondern direkt für vorteilhaft, der Regierung in diesem

Falle entgegenzukommen, da dadurch eine Ersparnis für die Staatskasse erzielt werde.

Der Antrag wird angenommen.

XVII. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen. 2. Lesung.

Da neue Anträge nicht eingegangen sind, wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

XVIII. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung. 2. Lesung.

Da Anträge zur 2. Lesung nicht eingegangen sind, wird der Ausschußantrag angenommen.

Der **Präsident** teilt im Auftrage des Staatsministeriums mit, daß dieses darum bitte, Anfragen, die bei Beratung des Voranschlages an die Staatsregierung gerichtet werden sollten, derselben vorher bekannt zu geben.

Schluß 1¹⁵ Uhr.

Der Berichterstatter:

Dr. Lueken.

